

Bericht der Kommission 2 im Hinblick auf die erste Lesung des Vorentwurfs der Verfassung

Dezember 2002

Anlässlich ihrer Sitzung vom Freitag, 22. November 2002, hat die Kommission 2 mit Interesse vom Vorentwurf und dazugehörigen Kommentar Kenntnis genommen. Bei dieser Gelegenheit wurde ihr ebenfalls ein kurzer Bericht ihrer zwei Mitglieder unterbreitet, die sich an den Arbeiten der Redaktionskommission beteiligt haben.

Bei der Prüfung der ihr zugeteilten Artikel beschloss sie zunächst fünf Änderungsanträge bezüglich der Artikel 10, Abs. 1, 12, 23, Abs. 2, 24, 25 und 42 des Vorentwurfs. Damit seien ihrer Meinung nach die vorher getroffenen Entscheide besser berücksichtigt.

Im Anschluss hat sie sich gegenüber der Redaktionskommission zu den Artikeln 14 Abs. 2, 21, 34 und 36 geäußert.

Die Mitglieder der Kommission 2 haben diesbezüglich zwei Bemerkungen formuliert:

- Sie stellten mit Bedauern fest, dass der Vorentwurf die Übergangsbestimmungen, insbesondere die unsere Kommission betreffenden, auslässt. Bezüglich Art. 34 bleibt die Frage offen.
- Sie zeigten sich verärgert darüber, dass gewisse Thesen ohne weiteres einer anderen Kommission zugesprochen wurden, obwohl die Kernaussagen der Artikel des Vorentwurfs auf den Thesen der K2 gründen.

Die Kommission hat deshalb beschlossen, ihre Bemerkungen an das Büro mit der Bitte weiterzuleiten, diese zu berücksichtigen.

- Art. 60 : Die deutsche Fassung entspricht nicht der französischen.
- Art. 65 : Die Kommission verlangt die Aufrechterhaltung des letzten Teils der These 2.33. Die These 2.32.2 muss so übernommen werden, wie sie vorgeschlagen und verabschiedet wurde. Bei Absatz 5 sind wir der Ansicht, dass die Formulierung „Gesetze“ zwingender wäre als „gesetzgeberische Massnahmen“.
- Art. 66 : Absatz 1 sollte wie folgt lauten:
„Der Staat führt ein System im Bereiche der Kinderzulagen ein“.
Die Kommission vermisst einen Hinweis auf die grundlegende Rolle der Familie. In Absatz 2 muss unmissverständlich zum Ausdruck kommen, dass nicht das Kind, sondern die Familie davon begünstigt ist.
- Art. 67 : Die These 2.26.2 wurde ungeachtet ihrer Verabschiedung nicht übernommen.
- Art. 69 : Unter Absatz 2 schlagen wir folgenden Wortlaut vor:

«Das Gesetz kann den Besuch des Kindergartens für freiwillig erklären“.

Dies sind in Kürze die Bemerkungen und Erläuterungen der Kommission 2 zuhanden des Büros. Der Kommission liegt daran, den juristischen Beratern sowie sämtlichen Mitgliedern der Redaktionskommission für ihre ausgezeichnete Arbeit zu danken. Ihr Dank gilt natürlich ebenfalls dem Personal des Sekretariats.

Für die Kommission 2 :

Adolphe Gremaud
Präsident

Freiburg, den 16. Dezember 2002